

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Zusammensetzung der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
und über die Bildung der Wahlkreise
vom 12. Dezember 1988

I.

Entsprechend § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden folgende Rahmenfestlegungen über die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen getroffen:

1. Für die Kreistage werden gewählt

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 75 000 Einwohnern	70 bis 110 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	90 bis 130 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	110 bis 150 Abgeordnete
2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt

in Städten mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	150 bis 225 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	180 bis 250 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	225 bis 275 Abgeordnete
3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 75 000 Einwohnern	90 bis 150 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	120 bis 170 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	150 bis 225 Abgeordnete
4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 500 Einwohnern	9 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 40 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	40 bis 55 Abgeordnete
bis zu 40 000 Einwohnern	55 bis 70 Abgeordnete
bis zu 50 000 Einwohnern	70 bis 100 Abgeordnete
über 50 000 Einwohner	90 bis 150 Abgeordnete

II.

Bei der entsprechend § 8 Abs. 3 des Wahlgesetzes den jeweiligen örtlichen Volksvertretungen obliegenden Bestimmung der Wahlkreise und der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten ist darauf zu achten, daß die Anzahl der Mandate für die Wahlkreise zur Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, Stadtbezirksversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlungen größerer kreisangehöriger Städte in der Regel 8 bis 10 Mandate nicht überschreiten sollte.

III.

Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 zur Zusammensetzung der

Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 6 S. 74) wird aufgehoben.

Berlin, den 12. Dezember 1988

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen- Republik
 E. H o n e c k e r

Der Sekretär des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 H. E i c h l e r

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlen der Direktoren, Richter
und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen
im Jahre 1989
vom 12. Dezember 1988

1. Entsprechend § 47 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) und in Übereinstimmung mit § 10 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen für das Jahr 1989 ausgeschrieben.
2. Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden erfolgt entsprechend § 46 Abs. 1 und 4 Gerichtsverfassungsgesetz und § 11 Abs. 1 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte in der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung.
 In Stadt- und Landkreisen, in denen gemäß § 22 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz ein gemeinsames Kreisgericht besteht, erfolgen die Wahlen der Direktoren und Richter durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag. Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden in Versammlungen von Mitgliedern ihrer Produktionsgenossenschaft bis zum gleichen Zeitpunkt für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt. Die Wahl der Schöffen der Kreisgerichte erfolgt entsprechend § 46 Gerichtsverfassungsgesetz in Versammlungen der Werk tätigen für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen.
3. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen ist mit der Vorbereitung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zu verbinden.
 Die Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und die Mitglieder der Schiedskommissionen nehmen an Wahlveranstaltungen teil und berichten dort über ihre Tätigkeit.
4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.
 Ihm gehören an:
 — der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,